

[LAIRM CONSULT GmbH · Haferkamp 6 · 22941 Bargteheide](#)

Stadt Bargteheide

Herr Engfer

Rathausstraße 26

**22941 Bargteheide**

Bargteheide, den 21. September 2020

## **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 9b der Stadt Bargteheide**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Abwägungsmatrix zu den von Frau Fedder-Schütz mitgeteilten Fragestellungen zum B-Plan Nr. 9b als Ergänzung der städtischen Abwägungsentscheidungen möchten wir Folgendes ergänzen:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9b der Stadt Bargteheide erfolgte eine schalltechnische Untersuchung (LAIRM CONSULT GmbH vom 4. Dezember 2019), in der die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt und bewertet wurden.

Im Rahmen des besonderen Abwägungsverfahrens erfolgten Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Regionaldezernat Südost in Bezug auf den Immissionsschutz.

In der Stellungnahme des LLUR vom 9. Januar 2020, wurde ausgeführt, dass aufgrund der durchschnittlichen Fallzahl der Freiwilligen Feuerwehr Bargteheide in einem Jahr von dessen Betrieb nicht von „ungewöhnlich“ oder „nicht vorhersehbar“ gesprochen werden kann. Überschreitungen der Grenzwerte, insbesondere im Nachtzeitraum, können auch bei großem Wohlwollen gegenüber der Feuerwehr und ihren Leistungen für das Gemeinwohl nicht unbeachtet bleiben. Zudem verweist das LLUR auf das Urteil des OVG NRW 10 A 1114/17 vom 23.9.2019 (Absatz 75) in Bezug auf die Wahl des

Standortes in der Nähe immissionsempfindlicher Nutzungen und vermisst Betrachtungen zu einer Ampelregelung und Entfernung des Knicks zur Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Belange.

In unserer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 25. März 2020 wurde ausführlich auf die Standortwahl eingegangen sowie dargelegt, dass unter Berücksichtigung der umfangreichen Prüfungen und vorliegenden Umstände eine nach 3.2.2 TA Lärm Sonderfallprüfung angezeigt ist. Dies entspricht auch vollumfänglich der Begründung zum Oberverwaltungsgerichtsurteil NRW (10 A 1114/17) in diesem Thema.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat daraufhin am 7. Mai 2020 erneut eine Stellungnahme abgegeben, in der aus Sicht des LLUR auf fehlende Argumente gegen eine Drehung des Gebäudes hingewiesen wurde. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) nahm diesen Hinweis ebenfalls auf und formulierte hierzu entsprechende Fragestellungen. Das Innenministerium wünschte eine Prüfung durch neue Positionierung des geplanten Feuerwehrgerätehauses und Berücksichtigung der Ergebnisse in der Abwägungsentscheidung.

In der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 25. Mai 2020 wurde ergänzend auf eine Planungsvariante eingegangen, die eine Verlegung und Drehung des geplanten Gebäudes unter Berücksichtigung des erforderlichen Flächenbedarfs sowie naturschutzrechtlicher Belange (zumindest Erhaltung der Knickstruktur) berücksichtigte. Dabei konnte festgestellt werden, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, weiterhin die von der Stadt Bargteheide bevorzugte Gebäudestellung zu präferieren ist. Zudem wurde die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Anmerkungen des LLUR als Sonderfallprüfung im Sinne der 3.2.2 TA Lärm (textlich) aktualisiert (Stand 27. März 2020) und der Abwägungsentscheidung beigefügt.

Mit der darauf folgenden Stellungnahme des LLUR vom 17. Juni 2020 wurde mitgeteilt, dass die Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Zuständigkeit zwar bestehen bleiben, jedoch auch seitens des LLUR zur Kenntnis genommen wird, dass die Entscheidungen zu Standort- und Gebäudestellung aus der Abwägungsmatrix heraus aufgrund anderer Gewichtungen getroffen wurden.

Trotzdem erfolgte im Nachgang dessen am 6. Juli 2020 noch eine weitere Stellungnahme des LLUR, in der weiterhin, auf Basis der errechneten Beurteilungspegel aus der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Dezember 2019, moniert wurde, dass die Immissionsanforderungen für allgemeine Wohngebiete nicht eingehalten und damit gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse, insbesondere an den Immissionsorten des Seniorendorfes, nicht zu erwarten seien.

Auf dieses Schreiben wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 20. Juli 2020 entsprechend reagiert und empfohlen die vorliegenden Planungen auf der Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen und Abwägungsentscheidungen fortzuführen und die seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) entgegenstehenden Bedenken zurückzuweisen.

Eine Neuberechnung der Beurteilungspegel aus Gewerbelärm für die seitens der Stadt präferierte und ausführlich dargelegten Standortvariante (ebenfalls unter Berücksichtigung der Gebäudestellung) hat im Laufe des Prozesses nicht stattgefunden. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung vom 4. Dezember 2019 haben weiterhin Bestand.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.A. Berghofer".  
(i.A. Bianca Berghofer)